



**Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Regelung der Verteilung und Verwendung
von Studienzuschüssen
(Studienzuschusssatzung)
Vom 30. November 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-70.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung) vom 20. Dezember 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-71.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 1. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-12.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „entscheiden die Fakultätsräte auf Vorschlag der Studienzuschusskommission der jeweiligen Fakultät“ durch die Wörter „entscheidet die Studienzuschusskommission der jeweiligen Fakultät“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„²Die Fakultätsräte nehmen die Vorschläge der Studienzuschusskommission der Fakultäten zur Kenntnis.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Fakultätsräte“ wird durch das Wort „Studienzuschusskommission“ ersetzt.
 - d) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Universitätsleitung.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatznummerierung und der bisherige Abs. 2 werden aufgehoben.
 - b) Die Wörter „den jeweiligen Dekanen oder Dekaninnen, Studiendekanen oder Studiendekaninnen und andererseits aus einer gleichen Zahl von Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden“ werden durch die Wörter „dem jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin und einem jeweiligen Studiendekan oder einer jeweiligen Studiendekanin und andererseits aus den beiden studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Fakultätsrat“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. September 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 2021.

Bamberg, 30. November 2021

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. November 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. November 2021.